

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen
(Straßenreinigungs-Verordnung)**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nieders. Straßengesetzes vom 29.06.2022, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.12.2022 für das Gebiet der Gemeinde Isernhagen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 2
Straßenreinigungsgebiet**

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG) einschl. der Fahrbahnen, Gossen, Parkplatzflächen, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Gemeinde Isernhagen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner gemeindlicher Bedeutung wie z.B. Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Gemeindewälder, Gewässer, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

**§ 3
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht ist geregelt in der "Straßenreinigungssatzung" der Gemeinde Isernhagen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht durch die Straßenreinigungssatzung den Anliegern übertragen ist, haben diese die Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erfordert,

Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, kombinierten Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder der Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4 Maß der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Geh- und Radwege und kombinierten Rad- und Gehwege ist mindestens 14-täglich durchzuführen.
- (2) Die Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sind bei starker Verschmutzung, mindestens jedoch einmal pro Quartal zu reinigen.

§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Gehwegen, Radwegen und Parkflächen

- (1) Fahrbahnen und Fußgängerstraßen und die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkflächen sind bei starkem Schneefall vom Schnee zu räumen. Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22.00 bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 8.00 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (2) Die Gehwege, unabhängig davon, ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, und die Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege sind bei Schnee und Glätte so benutzbar zu halten, daß die Fußgänger und Radfahrer nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden.

- (3) An Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr sind die Gehwege und Radwege sowie kombinierten Rad- und Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vom Schnee und Eis zu räumen.
- (4) Geh- und Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m sind ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgänger- und Radfahrverkehrs entsprechend, mindestens jedoch in einer benutzbaren Breite von 1,50 m, freizuhalten.
- (5) Ist ein Gehweg beidseitig nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (6) Sollte trotz der Schneeräumung während der in Abs. 1 und 3 genannten Zeiträume Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, so ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. An Baumscheiben und begrünten Flächen dürfen auftauende Stoffe nicht gestreut werden.
- (7) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg an der Fahrbahn- oder Radwegseite so aufzuschichten, daß mindestens 30 cm bis zum Bordstein freibleiben. Nur bei schmalen Gehwegen, d.h. wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m für die Fußgänger freibleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, daß die Omnibushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlichen gekennzeichneten oder an den Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwegen freibleiben.

Durch auftauende Stoffe verunreinigter Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.

- (8) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken zugeführt, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie die Hydrantendeckel dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und die Kanalisationsschächte freizuschäufeln. In den Fußgängerzonen sind die Regen-einläufe und Abflußrinnen schnee- und eisfrei zu halten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 2 die Fahrbahn nicht bis zur Straßenmitte bzw. bei Eckgrundstücken nicht bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnen reinigt;
- § 3 Abs. 3 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat nicht beseitigt, die Beseitigung von Wildkräutern, Schnee und Eis unterläßt oder bei Glätte die Rad- und Gehwege, kombinierten Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht bestreut, oder Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 3 Abs. 4 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 3 Abs. 5 bei Reinigungsarbeiten Staubentwicklung nicht vermeidet oder bei Frost mit Wasser besprengt;
- § 3 Abs. 6 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel kehrt;
- § 4 Abs. 1 die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Geh- und Radwege und kombinierten Rad- und Gehwege nicht mindestens 14-täglich durchführt;
- § 4 Abs. 2 Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bei starker Verschmutzung, mindestens jedoch einmal pro Quartal nicht reinigt;
- § 5 Abs. 1 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt;
- § 5 Abs. 2 Geh- und Radwege sowie kombinierte Geh- und Radwege nicht so benutzbar hält, daß Fußgänger und Radfahrer mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden;
- § 5 Abs. 3 an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr Rad- und Gehwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege nicht nach jedem Schneefall unverzüglich oder bei länger anhaltendem Schneefall nicht in angemessenen Zeitabständen von Schnee und Eis reinigt;
- § 5 Abs. 4 Geh- und Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m nicht ganz, die übrigen nicht in einer benutzbaren Breite von 1,50 m freihält;
- § 5 Abs. 5 bei beidseitig nicht vorhandenem Gehweg keinen mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält;
- § 5 Abs. 6 bei dem Zurückbleiben von Schneeglätte oder Entstehen von Glatteis während der in Abs. 1 und 3 genannten Zeiten nicht mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln streut, zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien verwendet oder an Baumscheiben und begrünten Flächen auftauende Stoffe streut;

- § 5 Abs. 7 den geräumten Schnee nicht so an der Fahrbahn- oder Radwegseite aufschichtet, daß mindestens 30 cm bis zum Bordstein freibleiben, den Schneewall je nach Breite des Grundstückes nicht an einer oder mehreren Stellen durchbricht oder den Schnee so aufschichtet, daß Omnibushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen nicht freibleiben oder durch auftauende Stoffe verunreinigten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert;
- § 5 Abs. 8 Schnee und Eis den Nachbargrundstücken zuführt, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie Hydrantendeckel zuschüttet, bei einsetzendem Tauwetter die Gossen und die Kanalisationsschächte nicht freischaufelt oder in Fußgängerstraßen die Regeneinläufe und Abflußrinnen nicht schnee- und eisfrei hält.

Hinweis: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gem. § 61 NPOG hat die Verordnung eine Geltungsdauer von 10 Jahren und tritt mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft.

Isernhagen, den 07.02.2023

gez. Mithöfer
(Bürgermeister)

D.S.

Die Bekanntmachung erfolgte im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ vom 16.02.2023, Nr.7.